

### 3. Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Plauen

§ 17 Anträge zur Sache	§ 17 Anträge zur Sache
<p>(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten und schriftlich vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand gestellt werden. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. Anträge, die sich nicht aus der Diskussion ergeben, sollen mindestens 2 Tage vor der Sitzung dem Oberbürgermeister übergeben werden.</p> <p>(2) Anträge, die <b>Mehrausgaben</b> oder <b>Mindereinnahmen</b> gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.</p>	<p>(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten und schriftlich vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand gestellt werden. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. Anträge, die sich nicht aus der Diskussion ergeben, sollen mindestens 2 Tage vor der Sitzung dem Oberbürgermeister übergeben werden.</p> <p>(2) Anträge, die <b>Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen</b> oder <b>Mindererträge und Mindereinzahlungen</b> gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.</p>